



Lippischer
Heimatbund

Fachstelle Baugestaltung und Denkmalpflege

Lippischer Heimatbund | Felix-Fechenbach-Straße 5 | D-32756 Detmold

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Detmold, 06.04.2021

**Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes
Ihr Schreiben vom 03. März 2021
Ihr Zeichen 515-52.21.10**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lennertz,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 03.03.2021 und den mitgesandten aktuellen Gesetzentwurf. Im Rahmen der Verbändeanhörung zur geplanten Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes geben Sie uns Gelegenheit, Ihnen unsere Anmerkungen und Anregungen mitzuteilen.

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 03.07.2020 zum Entwurfsstand vom 19.05.2020. Soweit die seinerzeit von uns übermittelten Anmerkungen und Anregungen unverändert aktuell sind, werden wir sie an dieser Stelle erneut anführen.

Zum Entwurf der nun übermittelten aktuellen Neufassung des Gesetzesentwurfes nehmen wir nachfolgend Stellung, wobei wir – wie im Vorjahr – insbesondere die von uns erwarteten Auswirkungen der Neufassung des Gesetzes für „den Denkmalschutz und die Denkmalpflege vor Ort“ in den Blick genommen haben:

Grundsätzliches

Der Lippische Heimatbund erkennt die Notwendigkeit einer Neufassung des Denkmalschutzgesetzes zur Anpassung an die denkmalrechtliche Rechtsprechung und an die Anwendungserfahrungen der Vergangenheit ausdrücklich an.

Die Notwendigkeit der expliziten Benennung aktueller gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten in der Neufassung des Gesetzes sehen wir hingegen nicht. Die hiermit u. E. einhergehende Schwächung der Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege werden wir in unseren Anmerkungen zum § 9 der Neufassung darlegen.

Auch in der Abkehr der Benehmensherstellung (dazu unsere Anmerkungen zu § 24) sehen wir eine erhebliche Schwächung von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Lippische Heimatbund ist sehr erfreut, dass bei der vorgelegten neuen Fassung und umfassenden Neugliederung des Gesetzentwurfes die Bestimmungen des bisherigen Denkmalschutzgesetzes weit überwiegend eingearbeitet sind und eine für die denkmalpflegerische Praxis wertvolle Konkretisierung und Ergänzung erfolgte.

Das Ziel, mit der Neufassung des Gesetzes eine effektivere Anwendung und Umsetzung des Gesetzes für die Zukunft sicherzustellen ist anzuerkennen und findet unsere volle Unterstützung. Als kleinster der drei Heimatbünde in NRW vertreten wir die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Kreis Lippe. Weit entfernt vom Sitz der Obersten Denkmalbehörde in Düsseldorf und der zuständigen Denkmalfachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster haben wir in der Vergangenheit die oft langwierigen Abstimmungsprozesse in denkmalrechtlichen Verfahren zur Genüge kennengelernt. Sie haben dem Ansehen von Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht gut getan.

Trotzdem begrüßen wir, dass im Entwurf der Neufassung sowohl die Unabhängigkeit der Denkmal-Fachämter der Landschaftsverbände und deren Weisungsungebundenheit als auch die Zweistufigkeit des Verfahrens zur Anerkennung von Denkmälern beibehalten wird.

Die Unteren Denkmalbehörden benötigen dringend die Unterstützung durch die fachliche Kompetenz des Denkmal-Fachamtes, um ihre Entscheidungen qualitativvoll zu treffen. Allein die Neufassung des Gesetzes wird diese jedoch auch in Zukunft nicht sicherstellen. Hierzu ist nach unserer Auffassung insbesondere auch eine ausreichende, fachlich kompetente Personalausstattung auf allen denkmalpflegerisch agierenden Ebenen erforderlich.

Wir begrüßen es daher sehr, dass in der Begründung zur Neufassung unter „4. Denkmalschutz als hoheitliche Aufgabe“ festgehalten ist, dass der Denkmalschutz eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit entsprechender Stundenausstattung bedarf, um den im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Zur Neufassung des Gesetzentwurfes

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die in Abs. (1) eingefügte Formulierung „aus vergangener Zeit“ halten wir in unserer schnelllebigen Zeit für problematisch. Grundsätzlich sollte jedes Bauwerk ohne Mindestalter Denkmal sein können, wenn es die im Gesetz formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Die in Abs. (4) neu eingeführte eigenständige Definition und Aufnahme von Gartendenkmälern begrüßen wir.

Zu § 4 Vorläufiger Schutz

Die Neuregelung mit der Mitteilung über die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens das betreffende Objekt regelmäßig vorläufig den Schutzvorschriften des Gesetzes zu unterstellen begrüßen wir ebenfalls.

Die Regelung entlastet die Untere Denkmalbehörde von bisher eigenständig zu führenden Verfahren und begegnet zwischenzeitlichen Rechtsunsicherheiten.

Zu § 9 Erlaubnisfristen bei Baudenkmalern

Wir plädieren dafür, den 2. Satz des Absatzes (3) zu streichen.

Die vorgesehene Formulierung bei denkmalrechtlichen Erlaubnissen „insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen“ suggeriert u. E einen Vorrang dieser Belange.

Wir befürchten, dass die in der Begründung unter Verweis auf den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Baudenkmalern angeführte Verneinung eines entsprechenden Vorrangs in der denkmalpflegerischen Praxis „untergeht“.

Die angeführten Belange werden bereits heute in die Abwägungsentscheidungen denkmalpflegerischer Erlaubnisse einbezogen und finden Berücksichtigung, soweit sie denkmalverträglich sind.

Wir verweisen erneut darauf, dass der Anteil denkmalgeschützter Gebäude nicht einmal 2 % des Gesamtbaubestandes umfasst. Von diesen 2 % kann ein Beitrag zur Durchsetzung fachfremder Belange nur in sehr geringem Maße erwartet werden.

Soweit an der Formulierung des 2. Satzes festgehalten werden soll, bitten wir um eine ergänzende Klarstellung im Sinne der Begründung zum Gesetzestext, damit eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes bei der Berücksichtigung der angeführten Belange ausgeschlossen bleibt.

Zu § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

Die in Absatz (3) neu eingeführte Regelung, mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen die Schutzwirkung nach § 4 eintreten zu lassen, findet unsere volle Unterstützung.

In der Begründung zu Absatz (6) wird darauf verwiesen, dass der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht innerhalb der in § 4 vorgegebenen Frist von sechs Monaten in Kraft tritt.

Nach unseren Erfahrungen ist diese Frist bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen zu kurz bemessen, da die Gesamtdauer entsprechender Verfahren i. d. R. einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Wir bitten hier eine längere Frist einzuräumen.

Zu § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Die Neuaufnahme dieser Regelung in das Denkmalschutzgesetz wird ebenfalls begrüßt.

Die Vorlagefrist von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung zur Satzungserstellung durch die Obere Denkmalbehörde halten wir auch hier für zu kurz bemessen. Wir bitten ihre Dauer an der Fristregelung in § 10 zu orientieren.

Ergänzend merken wir an, dass die neu aufgenommene Regelung ihre Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn die Oberen Denkmalbehörden zukünftig ausreichend mit Fachpersonal ausgestattet werden. Derzeit ist dies im Wirkungsbereich des Lippischen Heimatbundes nicht der Fall.

Zu § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

Der Lippische Heimatbund ist hoch erfreut, dass im Prinzip – wie von uns gewünscht – am bisherigen Behördenaufbau festgehalten wird.

Im Rahmen öffentlich rechtlicher Vereinbarungen kleineren Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege auf die Kreise als Obere Denkmalbehörde zu übertragen, trägt gegebenen Realitäten Rechnung. Bezüglich der personellen Anforderungen an die Oberen Denkmalbehörden verweisen wir auf die vorangehenden Anmerkungen zu § 11.

Zu § 24 Verfahren

In Absatz (2) ist weiterhin der Ersatz der bisherigen Benehmensherstellung durch eine Anhörung der Fachämter vorgesehen.

Dies schwächt u. E. Denkmalschutz und Denkmalpflege vor Ort, da dem Fachurteil somit ein geringerer Stellenwert zuerkannt wird.

Das bisherige Benehmensherstellungsverfahren bot die Möglichkeit, die kommunalen Verflechtungen und deren Auswirkung auf die fachlichen Entscheidungen zu begrenzen.

Nach Absatz (5) bleibt bei Uneinigkeit dem Fachamt zwar die Möglichkeit eine Ministerentscheidung herbeizuführen, sie ist in der Vergangenheit de facto aber auf wenige Sonderfälle beschränkt geblieben.

Auch die Ungleichbehandlung, was Anhörung bzw. Benehmen betrifft, zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege sehen wir problematisch.

Die im vorherigen Entwurf der Gesetzesneufassung (Stand 19.05.2020) vorgesehene Möglichkeit, das Beteiligungsverfahren sowie mögliche Ausnahmen von der Beteiligungspflicht durch Verordnung der Obersten Denkmalbehörde festzulegen, findet sich in der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfes nicht wieder.

Wir hatten seinerzeit diese Möglichkeit sehr begrüßt, da mit einer entsprechenden Verordnung die in der bisherigen Praxis bewährte Form der pauschalierten Benehmensherstellung gesichert und ausgebaut werden könnte.

Wir bitten darum, diese Möglichkeit auch mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sicherzustellen.

Zu §30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Wir wiederholen unsere Anregung aus dem Vorjahr, die sich nun in § 30, Absatz (3) findende Kann-Bestimmung der Benennung ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln, um landesweit ehrenamtlich Beauftragte zur Beförderung der Anliegen von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu etablieren.

Der lippische Heimatbund ist gern bereit, in seinem Wirkungsbereich den Unteren Denkmalbehörden und Gemeinden sachkundige Personen diesbezüglich zu benennen.

Schlussanmerkung

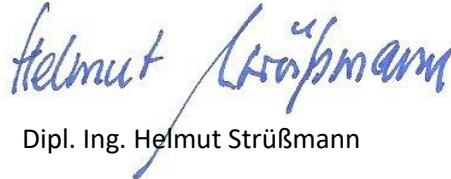
Abschließend möchten wir noch einmal ausdrücklich die Bemühungen des Landes anerkennen, mit der Neuaufstellung des Gesetzes eine praxisorientierte Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Denkmalrechtes zu erreichen.

Aus unserer Sicht wird das Erreichen der seitens des Landes mit der Neufassung des Gesetzes verfolgten Ziele entscheidend von einer zukünftig ausreichenden Ausstattung aller mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Ebenen mit Fachpersonal und Sachmitteln abhängen.

Mit den besten Grüßen



Dr. Albert Hüser
Vorsitzender



Dipl. Ing. Helmut Strüßmann

Dr. Joachim Kleinmanns

Fachstelle Baugestaltung und
Denkmalpflege